Statuten des Vereins "PRO BÖZBERG",

Verein zur Erhaltung
von Landschaft, Natur und Erholungsraum
Bözberg/Oberes Fricktal

(Es gelten ausschliesslich die gedruckten Statuten)

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Pro Bözberg", Verein zur Erhaltung von Landschaft, Natur und Erholungsraum Bözberg/Oberes Fricktal besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Effingen.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Bewahrung eines möglichst umfassenden Gebiets im Raum Bözberg in seiner heutigen natürlichen Form vor allem hinsichtlich Flora, Fauna, Geologie, Morphologie, Geschichte. Der Verein bekämpft insbesondere erhebliche Änderungen an der derzeitigen natürlichen Erscheinungsform, wie Abbrüche, Bildung grösserer Gruben, Umstellungen in der heutigen natürlichen Struktur und des Untergrundes. Er widersetzt sich von Anfang an Bestrebungen, die seinen Zwecken zuwiderlaufen, wie Probebohrungen und Ähnliches.
Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder. Der Verein kann Zuwendungen aller Art entgegen nehmen.

Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr sind von der Beitragspflicht befreit.

4. Mitgliedschaft

Natürliche Personen, juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts können Mitglieder werden.
Anmeldungen sind an den Präsidenten zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittschreiben muss eingeschrieben mindestens 4 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.
Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Austrittsentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:
a) Die Mitgliederversammlung
b) Der Vorstand
c) Die Rechnungsrevisoren

7. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt.
Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 3 Wochen zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich den Vorstand und die Rechnungsrevisoren.
Der Mitgliederversammlung obliegt die Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts. Sie beschliesst über das Jahresbudget, setzt den Mitgliederbeitrag fest und behandelt Ausschlussrekurse.
An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

8. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar, dem Rechnungsführer sowie Beisitzern. Deren Zahl wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Eine breite regionale Abstützung ist anzustreben.
Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

9. Die Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

10. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten und eines Mitglieds des Vorstandes.

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

13. Auflösung des Vereins .

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.
Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an Pro Natura Schweiz.

14. Inkrafttreten

Die Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 3. März 2002 angenommen worden. Sie sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Präsident:	Der Aktuar:
Otto H. Suhner	Dr. René Müller